

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Absatz 1, § 40 a Absatz 1, 3 und 4, § 40 c Absatz 1 bis 3 BNatSchG,“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

2. Es wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„§ 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort ‚sowie‘ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird nach dem Wort ‚erstellen‘ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„die Aufgaben nach § 40 e und § 40 f BNatSchG wahrzunehmen.““

3. Die bisherigen Nummern 17 bis 23 werden die Nummern 18 bis 24.

26. 10. 2017

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Die Vorsitzende:

Gabi Rolland

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat in seiner 12. Sitzung am 26. Oktober 2017 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften (NatSchG) – Drucksache 16/2742 beraten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass sich der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vorberatend mit dem Gesetzentwurf befasst habe. Der Ausschuss empfehle, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2742 unverändert zuzustimmen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, die erste Lesung zu diesem Gesetzentwurf sei in der Plenarsitzung am 12. Oktober 2017 erfolgt. Er stelle hier im Ausschuss noch einmal kurz die wesentlichen Inhalte dar.

Der Gesetzentwurf sehe vor, in das Naturschutzgesetz (NatSchG) eine abweichende Regelung zu § 17 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes aufzunehmen. § 17 NatSchG werde daher dahingehend geändert, dass nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt werde, der besage, dass bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen die beteiligte Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen habe und nicht, wie dies auf Bundesebene geregelt sei, die Genehmigungsbehörde.

Mit den Neuregelungen in § 24 u. a. NatSchG solle eine Modernisierung und Vereinfachung der Übersendungsmodalitäten im Rahmen der Anhörung von Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange bzw. bei der Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung der Unterlagen erfolgen. Die Verordnungsentwürfe sollten ferner nur noch bei der erlassenden Behörde ausgelegt werden sowie ergänzend im Internet bzw. über den elektronischen Zugang bei den nachgeordneten Behörden einsehbar sein. Das Ziel stelle eine verstärkte Nutzung der elektronischen Medien im Bereich des Umwelt- und Naturschutzrechts dar.

Mit den Änderungen in § 33 NatSchG würden Klarstellungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen vorgenommen; es handle sich dabei nicht um neue materielle Regelungen. Durch die Änderungen erfolge eine ausdrückliche Nennung der in Baden-Württemberg vorkommenden typischen Biotoptypen. Diese Klarstellung sei notwendig, damit die genannten Biotope unabhängig vom bundesrechtlichen Schutzzumfang weiter geschützt seien.

Mit der Änderung des § 44 Absatz 1 NatSchG würden Segways, die sich zunehmender Beliebtheit erfreuten, im Hinblick auf das Betretungsrecht mit Pedelecs gleichgestellt.

Mit der Neufassung des § 49 Absatz 3 NatSchG werde eine Angleichung an die bestehende Bundesregelung in § 63 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes angestrebt. Es solle eine Bagatellklausel eingeführt werden, sodass es der zuständigen Behörde ermöglicht werde, in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten seien, von einer Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen absehen zu können.

Durch die Änderung des § 58 NatSchG bestehe für die nächsthöhere Naturschutzbehörde künftig die Möglichkeit, bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden fielen, die Zuständigkeit im Einzelfall an sich selbst oder im Einvernehmen mit den betroffenen nachgeordneten Naturschutzbehörden an eine dieser Naturschutzbehörden zu übertragen. Dies diene einer Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, es sei schon in der Plenarsitzung über diesen Gesetzentwurf gesprochen worden; er wolle die Ausführungen an dieser Stelle nicht wiederholen.

Der eingebrachte Änderungsantrag der Abg. Bettina Lisbach u. a. GRÜNE und der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU (*Anlage 1*) beziehe sich auf Regelungen zu invasiven Arten. Es handle sich dabei um eine Umsetzung von EU-Recht. Das Thema sei sehr dynamisch, daher sei es richtig und wichtig, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer laufenden Aktualisierung habe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene regelmäßige Anpassungen erfolgten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, die drei von Abgeordneten der FDP/DVP-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge (*Anlage 2 bis 4*) dienten vor allem einer Präzisierung.

Der Änderungsantrag 2 (*Anlage 2*) beziehe sich auf Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs. Auch wenn er die Bemühungen der Landesregierung, eine Entbürokratisierung vorzunehmen, begrüße, sehe er Präzisierungsbedarf. Beispielsweise sollte im neu eingefügten Absatz 4 des § 21 NatSchG das Wort „jeweils“ aufgenommen werden:

Das Aufstellen von Werbeanlagen, die auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen, ist produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als jeweils drei Monaten zulässig, ...

Des Weiteren halte er eine Differenzierung zwischen Hinweisschildern und Werbeanlagen in der Praxis für sehr schwierig. Er nenne als Beispiel ein auf einem Anhänger montiertes Schild, das auf einen bestimmten Hof hinweise.

Zu Änderungsantrag 3 (*Anlage 3*) merke er an, es gehe um die Regelungen in Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzentwurfs zum Vorkaufsrecht. Seine Fraktion halte das Vorkaufsrecht nicht für nötig. Spöttisch betrachtet könne gefragt werden, ob es den Einstieg in staatliche Kolchosen darstelle, wenn sich der Staat ein Vorkaufsrecht bei Landbauflächen sichern wolle.

Änderungsantrag 4 (*Anlage 4*) beinhalte Präzisierungen zu den in Artikel 1 Nummer 20 genannten Formulierungen. Die Formulierung, dass Maßnahmen zu einer „Beeinträchtigung einer Allee führen können“, könne sehr weitläufig ausgelegt werden. Beispielsweise könne die falsche Lagerung von Streusalz an einer Allee dazu zählen, oder auch, wenn ein Landwirt mit seinem Pflug versehentlich die Wurzel eines Alleebaums streife. Er schlage daher vor, das Wort „können“ zu streichen:

... oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung einer Allee führen, ...

Das Gleiche gelte für die Formulierung in der neu einzufügenden Nummer 5 des § 69 Absatz 1 NatSchG. Die Formulierung „oder sonst erheblich beeinträchtigt“ sollte gestrichen werden.

Verschiedene Teile dieses Gesetzentwurfs trage die FDP/DVP-Fraktion mit. Oftmals handle es sich nur um technische Änderungen, beispielsweise wenn in Bezug auf die Zuständigkeiten die Angabe „beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „bei dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt werde. Künftige Gesetze sollten von vornherein zeitloser und einfacher formuliert werden.

Es gebe allerdings auch Punkte im Gesetzentwurf, die seine Fraktion nicht mittragen könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, der Gesetzentwurf reguliere und definiere administrative sowie technische Prozesse. Der Teil des Gesetzentwurfs, in dem es um naturschutzrechtliche Inhalte gehe, erhalte auch die Zustimmung der SPD-Fraktion.

Allerdings enthalte der Gesetzentwurf auch Änderungen weiterer Vorschriften. Wie schon in der Plenardebatte deutlich gemacht worden sei, könne seine Fraktion insbesondere Artikel 15, bei dem es um Regelungen zum Vergabeverfahren im Landestarifreue- und Mindestlohngesetz gehe, nicht mittragen.

Er könne sich die diversen Gründe vorstellen, warum die Änderung des Landestarifreue- und Mindestlohngesetzes in diesen Gesetzentwurf integriert worden sei. Die SPD-Fraktion erwarte allerdings eine eigene Debatte zu diesem Thema, falls eine Diskussion erwünscht sei. Seine Fraktion könne dem Artikel 15 des Gesetzentwurfes nicht zustimmen.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, der Änderungsantrag 2 der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP sei zwar gut gemeint, allerdings nicht gut gemacht. Der Begriff „Werbeanlagen“ sei in der Landesbauordnung legal definiert. Zu Werbeanlagen

gehörten vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Da dieser Begriff sehr viel weitgehender sei, könne seine Fraktion der Forderung im Änderungsantrag, auf die Differenzierung zwischen Hinweisschildern und Werbeanlagen zu verzichten, nicht zustimmen.

In Bezug auf den Änderungsantrag 3 der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP, bei dem es um das Thema Flurneuordnung und um das Vorkaufsrecht gehe, merke er an, dass sich nach seinem Wissensstand die Notarkammer Baden-Württemberg sehr positiv zu den Änderungen im Gesetzentwurf geäußert habe und ausdrücklich darauf hinweise, dass es sich dabei um eine gesetzgeberische Klarstellung handle, um in der Praxis aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten rückgängig zu machen. Das Naturschutzgesetz in der Fassung von 2015 habe eine Unklarheit aufgewiesen, die durch diesen Passus beseitigt werde.

Der Änderungsantrag 4 der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP betreffe das Thema Alleen. Auch hier handle es sich bei den Änderungen im Gesetzentwurf um eine Klarstellung, die dazu dienen solle, dass es neben Verboten auch entsprechende Sanktionen gebe. Die Fraktion GRÜNE begrüße diese Änderungen im Gesetzentwurf und sehe sie als sinnvoll an.

Aus den eben genannten Gründen sehe die Fraktion GRÜNE nach derzeitigem Informationsstand davon ab, den Anträgen der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP zuzustimmen.

Zum Redebeitrag des Abg. der SPD stellt er klar, dass sich seine Fraktion über das Thema „Landestarifreue- und Mindestlohngesetz“ im Umweltausschuss inhaltlich nicht äußern werde. Das Thema betreffe den Wirtschaftsausschuss und sei dort auch debattiert worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion AfD schließt sich den Äußerungen der beiden Sprecher der Oppositionsfraktionen an. Die AfD-Fraktion trage die technischen Änderungen mit. Die drei Änderungsanträge der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP halte seine Fraktion für plausibel und stimme ihnen zu.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD teilt mit, die SPD-Fraktion diskutiere momentan noch vier inhaltliche Punkte zum Naturschutzgesetz, zu denen innerhalb der Fraktion noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden seien. Sie gehe kurz auf diese Punkte ein, zu denen die Fraktion möglicherweise im Rahmen der Zweiten Beratung im Plenum noch Änderungsanträge stellen werde.

Zu § 8 NatSchG bemerke sie, dass es möglich sein müsse, alle auf der Fläche durchgeführten Erhebungen auch der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zugänglich zu machen. Ziel sollte ein flächendeckendes Monitoring der Flora und Fauna sein, die gesammelten Daten sollten für das öffentliche Agieren genutzt werden können.

In § 22 NatSchG gehe es um den Biotopverbund. Die Biotopverbundelemente würden in Baden-Württemberg zwar kartiert, allerdings fehlten gerade in den Regionalplänen und oft auch in den Flächennutzungsplänen Kategorisierungen. Es werde nicht festgestellt, ob ein Biotopverbundelement wichtig für den Biotopverbund sei; sämtliche Elemente würden gleichwertig behandelt. Ihre Fraktion diskutiere momentan, ob eine Vorrangigkeit dargestellt werden sollte, die dann auch in der Abwägung insbesondere bei Infrastrukturmaßnahmen Berücksichtigung finden könne.

In der Fraktion diskutiert werde auch § 33 NatSchG. Es stelle sich die Frage, ob es eventuell sinnvoller sei, bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope die Gleichwertigkeit von Ausgleichsmaßnahmen festzuschreiben.

Relativ einig sei sich die Fraktion dagegen in Bezug auf § 34 NatSchG, in dem es um das Verbot des Pestizideinsatzes auf nicht gewerblich genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen gehe. Sie verweise diesbezüglich auch auf die Regierungsbefragung in der 42. Plenarsitzung im Oktober 2017 zum Thema „Einsatz von Glyphosat“. Hier sei ihre Fraktion an einer Gesetzesänderung interessiert.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft äußert, auf Grundlage dessen, was der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE dargelegt habe, bitte er, die drei Änderungsanträge der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP abzulehnen.

Zu den Ausführungen seiner Vorrednerin bezüglich des Monitorings und der Zurverfügungstellung von Daten stelle er fest, das Recht des Eigentums habe einen gewissen Stellenwert im Land. Daher sei es seines Erachtens sehr schwierig, alle gesammelten Daten zugänglich zu machen. Er nenne als Beispiel einen Betreiber einer Windkraftanlage, der auf seine Kosten ein Artenschutzgutachten erstellen lasse. Er wisse nicht, wie er diesen Betreiber dazu verpflichten könne, dieses auf eigene Kosten erstellte Gutachten der LUBW zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende hält fest, auf Wunsch werde über einige der Artikel des Gesetzentwurfs einzeln abgestimmt. Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Änderung des Naturschutzgesetzes – lägen vier Änderungsanträge (*Anlage 1 bis 4*) vor, über die sie zunächst abstimmen lasse.

Der Änderungsantrag 2 der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP (*Anlage 2*) wird mit 6 : 11 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag 3 der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP (*Anlage 3*) wird mit 5 : 14 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag 4 der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP (*Anlage 4*) wird mit 5 : 11 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags 1 der Abg. Bettina Lisbach u. a. GRÜNE und der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU (*Anlage 1*) wird bei drei Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Ziffer 2 des Änderungsantrags 1 der Abg. Bettina Lisbach u. a. GRÜNE und der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU (*Anlage 1*) wird mit 17 Jastimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Ziffer 3 des Änderungsantrags 1 der Abg. Bettina Lisbach u. a. GRÜNE und der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU (*Anlage 1*) wird bei zwei Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird mit den beschlossenen Änderungen mit 14 : 2 Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt.

Dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird mit 17 : 2 Stimmen zugestimmt.

Dem Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird mit 14 : 2 Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt.

Den Artikeln 4 bis 14 des Gesetzentwurfs wird einstimmig zugestimmt.

Dem Artikel 15 des Gesetzentwurfs wird mit 11 : 5 Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt.

Dem Artikel 16 des Gesetzentwurfs wird mit 14 : 2 Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt.

Mit 11 : 2 Stimmen bei sechs Enthaltungen beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf im Ganzen mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

06. 11. 2017

Daniel Born

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**UmEnA 12/26. 10. 2017
TOP II/1 – Änderungsantrag 1**

Änderungsantrag

**der Abg. Bettina Lisbach u. a. GRÜNE und
der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2742**

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Absatz 1, § 40 a Absatz 1, 3 und 4, § 40 c Absatz 1 bis 3 BNatSchG,“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

2. Es wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„§ 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort ‚sowie‘ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird nach dem Wort ‚erstellen‘ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„die Aufgaben nach § 40 e und § 40 f BNatSchG wahrzunehmen.“

3. Die bisherigen Nummern 17 bis 23 werden die Nummern 18 bis 24.

26. 10. 2017

Lisbach, Dr. Murschel, Niemann, Renkonen, Dr. Rösler, Schoch, Walter GRÜNE
Nemeth, Haser, Rombach, Röhm, Schuler CDU

Begründung

Im Zuge des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) hat der Bund durch Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BNatSchG)

und weiterer Gesetze für einzelne aufgeführte Aufgaben Zuständigkeiten von Bundesbehörden festgelegt, im Übrigen aber die Zuständigkeit den „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ überlassen (§ 48 a Satz 1 Nummer 5 BNatSchG). Da die Umsetzung dringend ist, sollen die erforderlichen Regelungen zu den Zuständigkeiten in die laufende Änderung des Naturschutzgesetzes aufgenommen werden.

Wie mit invasiven Arten umzugehen ist, haben EU und Bund geregelt. Artenschutzregelungen gehören laut Art. 72 Grundgesetz zu den abweichungsfesten Bereichen des Naturschutzes und dürfen daher durch die Länder nicht geändert werden. Welche Arten zu den invasiven Arten zählen, wird von der EU im Verordnungswege kontinuierlich aktualisiert. Bei der vorliegenden landesrechtlichen Regelung geht es daher nur darum, wer die Aufgaben im Land Baden-Württemberg wahrnimmt. Bei der differenziert nach den einzelnen Aufgaben zu erfolgender Festlegung der zuständigen Behörden ist darauf zu achten, eine effiziente und ressourcenschonende Umsetzung zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die Regelung transparent sein und über die Zuweisung der meisten Aufgaben an die höheren Naturschutzbehörden eine fachlich kompetente Umsetzung gewährleisten. Ferner soll hierdurch ein Mindestmaß an Bürgernähe und Partizipationsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Zu 1.: Übertragung der Zuständigkeiten aus § 40 Absatz 1, § 40 a Absatz 1, 3 und 4, § 40 c Absatz 1 bis 3 BNatSchG auf die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörden

Es ist zweckmäßig und wirtschaftlich, diese Aufgaben den Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörden zu übertragen:

Die Regierungspräsidien sind bereits nach der bisherigen Regelung des § 58 Absatz 3 Nummer 8 b NatSchG für den Umgang mit invasiven Arten zuständig. In den Fachreferaten bei den höheren Naturschutzbehörden ist deshalb bereits artbezogener Sachverstand vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass bei der Bekämpfung bereits weit verbreiteter invasiver Arten aus Gründen eines optimierten Ressourceneinsatzes nicht überall gleichzeitig begonnen werden kann. Daher sind Schwerpunkte zu setzen, nach denen z. B. in fachlich hochwertigen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura 2000) Maßnahmen prioritär sein werden. Für die Erstellung von Managementplänen in diesen Gebieten sind ohnehin die höheren Naturschutzbehörden zuständig. Auch die Prioritätensetzung selbst als strategische Aufgabe spricht für die Ebene der Regierungspräsidien.

In den höheren Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidien können nach alledem vielfältige Synergieeffekte genutzt und die Aufgaben so gebündelt werden, dass sie effizient und wirtschaftlich bearbeitet werden.

Zu 2.: Übertragung der Zuständigkeiten aus § 40 e und § 40 f BNatSchG auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Die Festlegung der Managementmaßnahmen inklusive der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Aufgabe, die die landesweite strategische Planungsebene betrifft und deshalb am besten durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg wahrgenommen werden kann. Dies umso mehr, als die Pläne mit anderen Naturschutzbehörden der Länder und soweit erforderlich sogar mit den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten im Benehmen mit dem Bundesumweltministerium abzustimmen sind. Das erfordert eine zentrale Zuständigkeit.

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

UmEnA 12/26. 10. 2017

TOP II/1 – Änderungsantrag 2

Änderungsantrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2742**

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚(§ 2 Absatz 9 LBO)‘ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,“.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Aufstellen von Werbeanlagen, die auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen, ist produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als jeweils 3 Monaten zulässig, sofern weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt hiervon beeinträchtigt werden.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6. “

24. 10. 2017

Glück, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Die FDP/DVP-Fraktion begrüßt die Bemühungen der Landesregierung um eine Entbürokratisierung des § 21 NatSchG, sieht aber noch Präzisierungsbedarf. Erstens sollte in den neuen Absatz 4 aus Gründen der Rechtsklarheit das Wort „jeweils“ aufgenommen werden. Zweitens schlägt die FDP/DVP-Fraktion im Sinne von Entbürokratisierung und Rechtsklarheit vor, auf die unsichere Differenzierung zwischen „Hinweisschildern“ und „Werbeanlagen“ zu verzichten. Stattdessen sollten sich Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 4 gleichermaßen auf „Werbeanlagen“ insgesamt beziehen. Da die einschlägige Regelung ohnedies unter den Vorbehalt der Verträglichkeit mit Landschaftsbild und Tierschutz fällt, sollte in der Verwaltungspraxis keine unnötige Diskussion darüber eröffnet werden, welche Reklameobjekte noch als Hinweisschild bzw. schon als Werbeanlage zu betrachten sind.

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**UmEnA 12/26. 10. 2017
TOP II/1 – Änderungsantrag 3**

Änderungsantrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2742**

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 15 wird gestrichen.

24. 10. 2017

Glück, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Baden-Württemberg hat trotz jahrzehntelanger Bemühungen um Flurbereinigung und Flurneuordnung insbesondere in den historischen Realteilungsgebieten noch immer eine verbesserungswürdige Agrarstruktur. Die ergänzenden, über die Ausschlussgründe nach § 66 Abs. 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus gehenden Begrenzungen des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts im Landesnaturschutzgesetz sind daher in der Sache nach wie vor gerechtfertigt und angemessen. Eine Aufweichung von § 53 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg würde daher alle Bemühungen um eine wettbewerbsfähige Agrarstruktur konterkarieren und trifft bei der FDP/DVP-Fraktion auf entschiedene Ablehnung.

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**UmEnA 12/26. 10. 2017
TOP II/1 – Änderungsantrag 4**

Änderungsantrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2742**

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

4. entgegen § 31 Absatz 4 eine Allee beseitigt oder Maßnahmen durchführt, die zu einer Zerstörung führen,

5. entgegen § 30 Absatz 2 BNatSchG ein in § 33 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört,‘

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 6 bis 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 in der freien Landschaft außerhalb von geeigneten Wegen mit Fahrrädern, Pedelecs oder elektrischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung fährt,‘

bb) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

13. entgegen § 47 Absatz 1 nicht dauerhafte Unterkünfte aufstellt.‘‘

24. 10. 2017

Glück, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Die FDP/DVP-Fraktion teilt grundsätzlich die Bestrebung, den Schutz von Alleeen und weiteren geschützten Biotopen in den § 69 Absatz 1 NatSchG (Bußgeldvorschriften) aufzunehmen, lehnt aber aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere der Rechtsklarheit die unbestimmte Formulierung „oder einer sonstigen

erheblichen Beeinträchtigung einer Allee führen können“ in Nummer 4 entschieden ab. Diese Formulierung könnte in der Verwaltungspraxis dazu führen, dass alle erdenklichen Schäden, die beispielsweise fahrlässig durch Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft an einzelnen Alleebäumen verursacht werden, zum Anlass für unverhältnismäßige Ahndungen mit Bußgeld genommen werden. Einer solchen Entwicklung sollte mit rechtssicheren Formulierungen vorgebeugt werden. Gleiches gilt für die analoge Formulierung in Nummer 5.

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2742****Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften****E m p f e h l u n g**

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742 – unverändert zuzustimmen.

18. 10. 2017

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert

B e r i c h t

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau behandelt vorberatend für den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften –, Drucksache 16/2742, in seiner 12. Sitzung am 18. Oktober 2017.

Zur Beratung liegt der Änderungsantrag der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP (*Anlage*) vor.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt dar, der Landesregierung sei es ein großes Anliegen, den vergabespezifischen Mindestlohn, der auf Landesebene derzeit bei 8,50 € je Zeitstunde festgeschrieben sei, an den bundesgesetzlichen Mindestlohn, der aktuell 8,84 € je Zeitstunde betrage, zu knüpfen. Dies diene der Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit sowie dem Abbau von Bürokratie.

Der Gesetzentwurf sehe eine Kopplung des vergabespezifischen Mindestentgelts an die Höhe und die sonstigen Vorgaben des bundesgesetzlichen Mindestlohns vor. Damit sei sichergestellt, dass die Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts an der Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohns teilnehme. Durch die Kopplung sei die Einberufung einer Kommission im Rahmen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes nicht mehr erforderlich.

Über eventuelle weitere Änderungsbedarfe werde im kommenden Jahr im Rahmen einer Evaluation des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes diskutiert.

Auch der Stadtstaat Hamburg und das Bundesland Rheinland-Pfalz hätten die Erfahrung gemacht, dass es mit einem enormen Aufwand verbunden sei, einen landesspezifischen Mindestlohn festzusetzen, und nähmen deshalb ebenfalls eine Kopplung der landesspezifischen Mindestlöhne an den Mindestlohn auf Bundesebene vor. Im Übrigen gehe auch in diesem Regelungsbereich Bundesrecht vor Landesrecht.

Der Landesregierung sei es ein großes Anliegen, die Gesetzesänderung noch in diesem Jahr zu verabschieden. Daher sei das Omnibusverfahren gewählt worden, um möglichst rasch zu einer Entscheidung zu kommen. Dies sei ein völlig korrektes Verfahren, das auch in anderen Bereichen zur Anwendung komme.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU hebt hervor, das Omnibusverfahren sei ein übliches parlamentarisches Verfahren.

Aufgrund des Auseinanderklaffens der Regelungen zum Mindestlohn auf Bundes- und Landesebene bestehe Handlungsbedarf. Eine Harmonisierung der Regelungen schaffe Rechtssicherheit für die Unternehmen, die diese zu beachten hätten.

Den vorliegenden Änderungsantrag werde seine Fraktion ablehnen, da dieser nicht dem Zweck des Gesetzentwurfs entspreche, die angestrebte technische Änderung möglichst rasch vorzunehmen. Mit dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz werde sich das Parlament im nächsten Jahr auf der Grundlage einer Evaluierung ausführlich befassen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE trägt vor, ihre Fraktion unterstütze den vorliegenden Gesetzentwurf im Gesamten und im Einzelnen auch die in Artikel 15 vorgesehene Änderung des Tarifreue- und Mindestlohngesetzes. Dieser Regelungsbereich betreffe das Vergaberecht, nicht das Arbeitsrecht. Durch die vorgesehene Änderung in § 4 – Mindestentgelt – ändere sich nichts an den Regelungen zur Tarifreuepflicht, die sich im Wesentlichen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ableiteten, sowie den Regelungen zur Tarifbindung für Vergaben im Bereich der Busverkehre.

Die Kopplung des vergabespezifischen Mindestentgelts an die Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohns erleichtere für alle Beteiligten das Verfahren. Die Umsetzung führe zu einer nominellen Erhöhung des vergabespezifischen Mindestentgelts.

Das Tarifreue- und Mindestlohngesetz sei von Grün-Rot auf Landesebene eingeführt worden, als es noch keinen arbeitsrechtlichen Mindestlohn auf Bundesebene gegeben habe. Seit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes habe es keinerlei Vorstoß aus den Reihen der SPD gegeben, den vergabespezifischen Mindestlohn in Baden-Württemberg zu erhöhen. Insofern sei ihr die Position der SPD-Fraktion nicht verständlich. Unklar sei, ob die SPD-Fraktion der Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbunds nähertrete, das Tarifreue- und Mindestlohngesetz an den TV-L zu knüpfen. Dies sei aus Sicht der Grünen nicht zweckdienlich und sei auch bei der Einführung des Tarifreue- und Mindestlohngesetzes kein Thema gewesen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die Argumentation, eine Angleichung des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene an den bundesgesetzlichen Mindestlohn diene der Rechtssicherheit, sei unsinnig. Schon jetzt gelte in Baden-Württemberg der zum 1. Januar 2017 eingeführte bundeseinheitliche Mindestlohn von 8,84 € pro Arbeitsstunde, obwohl das bei der Einführung des Tarifreue- und Mindestlohngesetzes festgeschriebene Mindestentgelt von 8,50 € pro Stunde nicht angepasst worden sei. Denn in allen Bereichen, in denen die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liege, gelte der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“.

Er könne nicht nachvollziehen, weshalb gerade jetzt, zehn Monate nach der letzten Anhebung des bundesgesetzlichen Mindestlohns, eine Notwendigkeit gesehen werde, innerhalb von zwei Wochen einen Gesetzentwurf zur Harmonisierung mit dem Bundesrecht durchs Parlament zu bringen. Es müsse genügend Zeit sein, ausgiebig über die Gesetzesänderung zu diskutieren. Hierbei gehe es nicht um ein technisches Detail, sondern darum, ob der Gesetzgeber im Hochlohnland Baden-Württemberg ein Instrument zur individuellen Anpassung des vergabespezifischen Mindestentgelts, die über den bundesgesetzlichen Mindestlohn hinausgehen könne, aus der Hand gebe. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass sich das wirtschaftliche Umfeld und die Kaufkraft in Baden-Württemberg von anderen Regionen Deutschlands unterscheiden.

Er sehe in dem angesprochenen Bereich keinen neuen Regelungsbedarf. Von den Fraktionen der Grünen und der CDU wolle er wissen, wie diese inhaltlich dazu stünden, dass es bei einer Umsetzung der Gesetzesänderung künftig nicht mehr möglich sein werde, in Baden-Württemberg eine individuelle Anpassung des vergabespezifischen Mindestentgelts vorzunehmen.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, sein Vorredner habe zu Recht darauf hingewiesen, dass in dem betroffenen Regelungsbereich das Prinzip „Bundesrecht bricht Landesrecht“ gelte. Hierauf werde mit der vorliegenden Gesetzesanpassung reagiert. Auch als ehemaliger Tarifpolitiker sehe er darin kein Problem. Denn die Neuregelung führe zu einer Vereinfachung unter Wahrung der Anforderungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes.

Wichtig sei, dass Gesetzesinitiativen einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen würden. Er bitte daher, für den weiteren Entscheidungsprozess die Kriterien nachzuliefern, anhand derer die Nachhaltigkeitswirkung der vorliegenden Änderung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes geprüft werde.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, die bisherigen Debattenbeiträge zeigten, dass es, auch innerhalb der Fraktionen, noch Bedarf für eine breitere Diskussion über den Gegenstand des Gesetzentwurfs gegeben hätte, die nun bedauerlicherweise nicht mehr stattfinde.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wolle die FDP/DVP-Fraktion ihrer Haltung Ausdruck verleihen, dass das parallele Fortbestehen eines Bundesgesetzes und eines Landesgesetzes zu dem gleichen Regelungsbereich fragwürdig sei. Bedauerlich sei, dass nicht die Chance genutzt werde, im Interesse des Bürokratieabbaus das Landesgesetz aufzuheben, damit die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmer mehr Klarheit über die Rechtslage hätten.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, die Argumentation des Sprechers der SPD-Fraktion lasse darauf schließen, dass die SPD-Fraktion vorhabe, auf Landesebene ein über den bundesgesetzlichen Mindestlohn hinausgehendes Mindestentgelt einzuführen. Die CDU-Fraktion hingegen halte eine bundesweite Harmonisierung für wichtig, damit jeder Anbieter im öffentlichen Bereich wisse, an welchen Mindestlohn er sich zu halten habe. Mehrere andere Bundesländer hätten bereits den Weg der Harmonisierung eingeschlagen. Eine Vereinheitlichung sei auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, ihre Fraktion habe sich zu dem Gesetzentwurf deutlich verhalten. Der Sprecher der SPD-Fraktion habe hingegen fast ausschließlich zum Verfahren gesprochen und den Zeitpunkt der Einbringung bemängelt. Daraus könne sie nicht schließen, wie die SPD-Fraktion das Tariftreue- und Mindestlohngesetz aus heutiger Sicht formulieren würde.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Arbeitsrechts, der den Mindestlohn umfasse, obliege gemäß der föderalen Ordnung dem Bund. Der Landtag könne keinen Mindestlohn beschließen, sondern lediglich Vorgaben zum Vergaberecht treffen.

Bei der Einführung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes sei ein Mindestentgelt von 8,50 € pro Stunde festgesetzt worden, weil die SPD damals die Einführung eines bundesweit geltenden arbeitsrechtlichen Mindestlohns in dieser Höhe durch die schwarz-rote Bundesregierung zum Ziel gesetzt habe. Mittlerweile gebe es einen arbeitsrechtlichen Mindestlohn von 8,84 €, der von allen Wirtschaftsakteuren in Deutschland einzuhalten sei. Wenn es das Ziel der SPD-Fraktion im Landtag sei, einen darüber hinausgehenden vergabespezifischen Mindestlohn in Baden-Württemberg zu erreichen, solle sie dies klar artikulieren. Bei den Wirtschaftsakteuren werde dies auf Unverständnis stoßen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, ihm habe sich noch nicht erschlossen, inwiefern das zur Beratung stehende Gesetzesvorhaben zu mehr Rechtssicherheit führe. Auch bei einer Umsetzung der Gesetzesänderung gelte in Baden-Württemberg nach wie vor der bundesgesetzliche Mindestlohn.

Er schließe aus den Ausführungen seiner Vorrednerin, dass es für die Grünen wohl mit Widerwillen verbunden gewesen sei, ein Mindestentgelt einzuführen. Die Gesetzesregelung habe aber dazu geführt, dass Wirtschaftsunternehmen, die sich um die Vergabe von Aufträgen des Landes und kommunaler Gebietskörperschaften beworben hätten, ihren Beschäftigten ein Mindestentgelt von 8,50 € zu zahlen hätten.

In der vorliegenden Neuregelung sei nicht mehr die Möglichkeit vorgesehen, eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höhe des vergaberechtlichen Mindestentgelts einzuberufen. Dadurch beraube sich der Gesetzgeber der Möglichkeit, eine individuelle Unterschelle im Vergaberechtsregime festzusetzen. Dies sei mitnichten ein technisches Detail.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau betont, zu beachten sei der Unterschied zwischen einem vergaberechtlichen Mindestlohn und einem arbeitsrechtlichen Mindestlohn. Darüber hinaus verweise sie auf die Tarifverträge, in denen von den Tarifpartnern Mindeststundenlöhne vereinbart seien. Vor diesem Hintergrund wäre es auch interessant zu erfahren, wie viel Prozent der Unternehmen sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Regelungen für einen vergabespezifischen Mindestlohn überhaupt betroffen seien.

Die unterschiedlichen Regelungen für einen vergaberechtlichen und einen arbeitsrechtlichen Mindestlohn stellten eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit für die Unternehmen dar. Daneben sei die Einhaltung der allgemeinen Vergabevorschriften für die Unternehmen mit einem hohen Aufwand verbunden.

Auch SPD-geführte Bundesländer wie Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hamburg sowie die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland nähmen aus guten Gründen eine Harmonisierung ihrer landesrechtlichen Vergabevorschriften mit den Mindestlohnregelungen des Bundes vor.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD merkt an, die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn regelten, welche Lohnhöhe nicht unterschritten werden dürfe, und seien insofern unabhängig von der tariflichen Lohngebung zu betrachten.

Der Forderung nach bundesweit einheitlichen und eindeutigen Vorgaben stimme sie zu. Darüber hinaus sei eine Entbürokratisierung der Vorschriften erforderlich.

Der Vorsitzende richtet die Bitte an die Landesregierung, die vom zuvor genannten Abgeordneten der Fraktion GRÜNE erbetenen Kriterien zur Überprüfung der Nachhaltigkeitswirkung im Vorfeld der Beratung des Gesetzentwurfs im Umweltausschuss nachzuliefern.

E i n z e l a b s t i m m u n g

Bei einigen Enthaltungen stimmt der Ausschuss den Artikeln 1 bis 14 des Gesetzentwurfs mehrheitlich zu.

Der Änderungsantrag der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Bei Enthaltung der Abgeordneten der AfD sowie Gegenstimmen der Abgeordneten der SPD und der FDP/DVP stimmt der Ausschuss den Artikeln 15 und 16 des Gesetzentwurfs mehrheitlich zu.

26. 10. 2017

Daniel Born

**Zu TOP 2 neu
12. WirtA / 18. 10. 2017**

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2742**

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 15 wie folgt neu zu fassen:

„Das Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestarifreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16. April 2013 (GBl. S. 50) wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.“

18. 10. 2017

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr FDP/DVP